

# **Kälte am Arbeitsplatz: Was Beschäftigte wissen müssen - Die Aufgabe des Betriebsrates -**



**Arbeitskreis „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ der IG-Metall Frankfurt  
(67. - 35. n.Cor. ) 29. Januar 2026**

**Wilma und Hans Irion**



## Brrrrrr! Warum es gerade so kalt ist

12. Januar 2026 • 14:21 Uhr • 3 Min.

### **Ist es wirklich so kalt wie schon lange nicht mehr oder ist das nur eine gefühlte Wahrheit?**

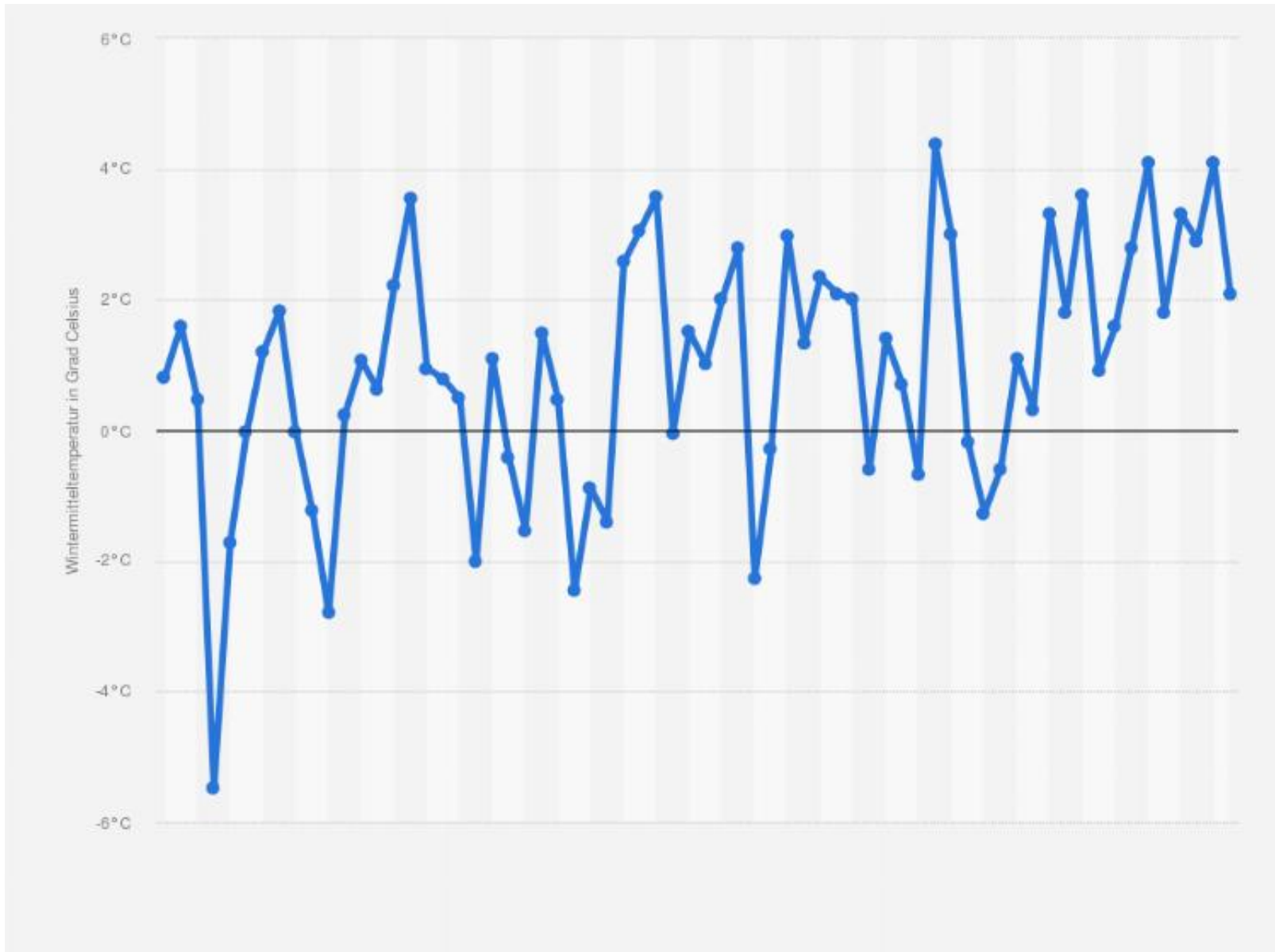
"Die ersten Januartage waren deutlich kälter als das, was wir im klimatologischen Mittel erwarten würden. Das ist also keine subjektive Wahrnehmung, sondern entspricht auch den Messungen", sagt Andreas Walter, Klima-Experte beim Deutschen Wetterdienst (DWD).

### **Und wieso ist es gerade eigentlich so kalt?**

"Das ist die berühmt-berüchtigte Polarfront – je nachdem, wo die zu liegen kommt, ist man auf der kälteren oder wärmeren Seite", erklärt Walter vom DWD. Der Meteorologe Peter Hoffmann vom Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ergänzt: "Eisige Winterwetterbedingungen werden in Deutschland typischerweise durch großräumige Luftmassentransporte aus nördlichen bis nordöstlichen Richtungen ausgelöst." Es sei dann der gemäßigte Wettereinfluss vom Nordatlantik blockiert.

"Auch in einem 2 Grad wärmeren Klima bestehen weiterhin große Temperaturkontraste zwischen den Polarregionen und den Subtropen. Bei Westwindwetterlagen verbleibt die extreme Kälte im Norden und die Wärme im Süden." Bei Störungen könnten sich blockierende Hochs festsetzen und einen Kaltluftvorstoß nach Süden auslösen, der sich nur allmählich abbaue – so sei auch die aktuelle Kältewelle entstanden.

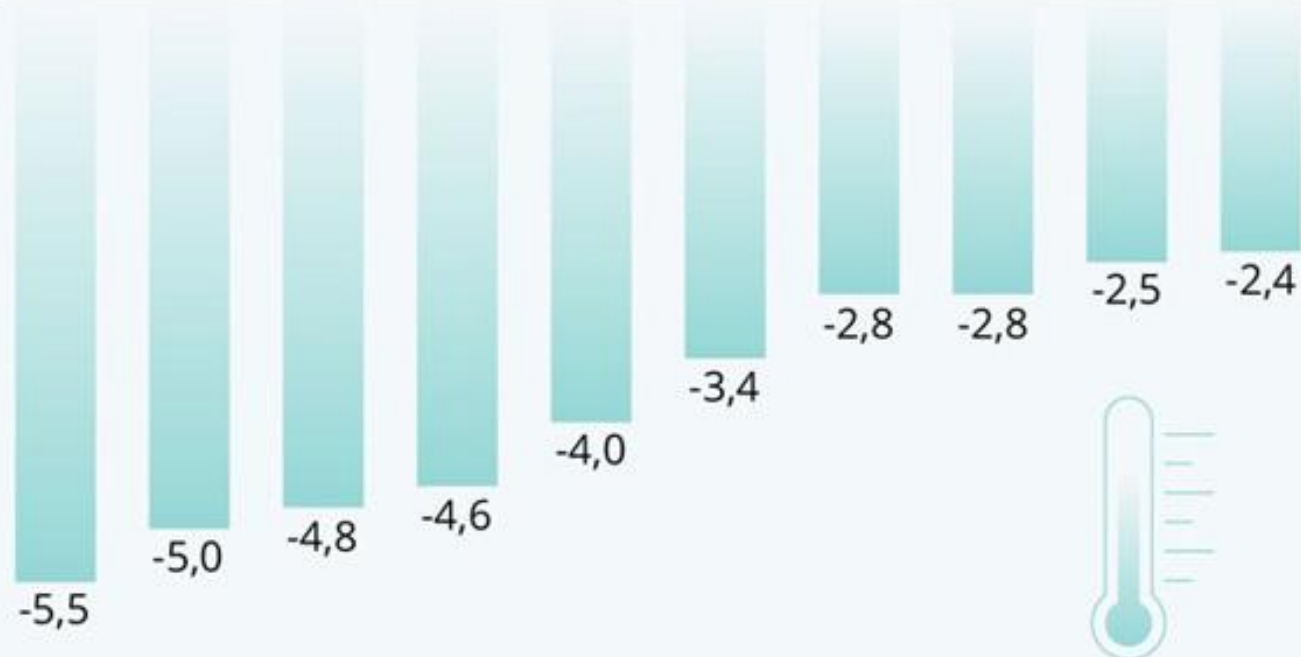
# Wintermitteltemperatur in Deutschland in den Jahren von 1960 bis 2025 (in Grad Celsius)



# Das waren die kältesten Winter in Deutschland

Mittlere Temperatur in Deutschland von Dez. bis Feb. (in °C)\*

1962/63 1939/40 1928/29 1946/47 1941/42 1894/95 1940/41 1969/70 1984/85 1923/24



\* seit Beginn der Wetteraufzeichnung in 1881

Quelle: Deutscher Wetterdienst



Suchbegriff eingeben

Mitglied werden →

Tarif Im Betrieb Politik & Gesellschaft Mitmachen Service Über uns

IG Metall > Service > Ratgeber

6. Januar 2026

Anmelden

RATGEBER KÄLTE

# Kälte am Arbeitsplatz: Was Beschäftigte wissen müssen

Der Winter ist da, die Temperaturen sinken. Doch was tun, wenn es auch am Arbeitsplatz kälter wird? Was müssen Beschäftigte beachten, die in gekühlten Räumen oder im Freien arbeiten?

Unser Ratgeber erklärt, welche Regelungen bei Kälte am Arbeitsplatz gelten.



## KÄLTE AM ARBEITSPLATZ: WAS BESCHÄFTIGTE WISSEN MÜSSEN



- ▶ Bei **leichten oder mittelschweren Tätigkeiten** muss die Lufttemperatur der Arbeitsräume bei mindestens 20 bzw. 19 Grad Celsius liegen.
- ▶ **Im Stehen oder Gehen** betragen die Mindesttemperaturen bei leichten Belastungen 19 Grad Celsius und bei mittleren 17 Grad Celsius.
- ▶ Bei **schwerer körperlicher Arbeit** darf die Temperatur nicht unter 12 Grad Celsius sinken.
- ▶ Fällt die **Temperatur unter den Mindestwert**, müssen Arbeitgebende Gegenmaßnahmen ergreifen.
- ▶ Unternehmen Arbeitgebende nichts, können Beschäftigte nicht einfach aufhören zu arbeiten. **Zuerst sollte der Betriebsrat zu Maßnahmen auffordern.**

# Raumtemperatur

Als **Raumtemperatur, Lufttemperatur** oder **Innentemperatur** wird die Temperatur bezeichnet, die **üblicherweise in bewohnten Räumen** herrscht. Sie wird an der Raumluft gemessen.

Als Raumtemperatur oder Innentemperatur bezeichnet man allgemein die im Raum gemessene Temperatur. Raumtemperatur ist **eine zusammenfassende Temperaturgröße aus der örtlichen Lufttemperatur und den Strahlungstemperaturen der einzelnen Umgebungsflächen.**

Lufttemperatur ist die Temperatur der den Menschen umgebenden Luft **ohne Einwirkung von Wärmestrahlung**. Sie wird in einer Höhe von 0,75 m über dem Fußboden an den Arbeitsplätzen mit einem wärmestrahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius (°C) mit einer Messgenauigkeit von  $\pm 0,5$  °C gemessen

## 2.2 Lufttemperatur

Einheit: Grad Celsius [ °C ], Formelzeichen: **t** oder internationalisiert **t<sub>a</sub>**

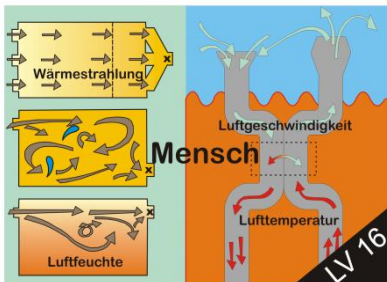
Lufttemperaturen lassen sich im Vergleich zu anderen Klimagrundparametern verhältnismäßig einfach erfassen. So ist es für Beschäftigte problemlos möglich, die an ihrem Arbeitsbereich herrschende Lufttemperatur zu messen und gegebenenfalls zu beanstanden. Die ASR A3.5 [1] schreibt für diese Lufttemperaturmessungen strahlungsgeschützte Sensoren vor.



LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK  
**LASI**

1. überarbeitete Auflage (Stand September 2011)

**Kenngößen zur Beurteilung  
raumklimatischer  
Grundparameter**



Die **Lufttemperatur** ist für den Menschen gefühlsmäßig leicht wahrzunehmen und zu beurteilen. So wird z.B. **Kälte** empfinden durch Kälterezeptoren der Haut bereits ausgelöst, wenn die Temperatur am Hautbereich schneller als  $0,004^{\circ}\text{C/s}$  ( $14,4^{\circ}\text{C/h}$ ) absinkt. Entsprechende Wärmesensoren reagieren schon auf Anstiege der Temperatur von  $0,001^{\circ}\text{C/s}$  ( $3,6^{\circ}\text{C/h}$ ) mit Wärmeempfinden [5].

Lufttemperaturen unterhalb der Hauttemperatur werden bei Erhöhung der Luftgeschwindigkeit kühler empfunden. Bei erhöhter relativer Luftfeuchte wird die Lufttemperatur auf der Haut intensiver wahrgenommen als die gleiche Temperatur bei geringerer relativer Feuchte.

Zusätzlich zur Einhaltung einer aktivitätsabhängigen Lufttemperatur ist es weiterhin auch wünschenswert, dass eine möglichst geringe Temperaturschichtung im Raum vorhanden ist ( $< 2 \text{ K/m}$ ). So werden z. B. Temperaturdifferenzen zwischen Kopf oder Nacken und Fußbereich recht empfindlich als unbehaglich wahrgenommen.

Die **Raumtemperatur** ist eine zusammenfassende Temperaturgröße aus der örtlichen Lufttemperatur und Strahlungstemperaturen der einzelnen Umgebungsoberflächen.

Der Mensch kann nicht unterscheiden, ob sein thermisches Empfinden ausschließlich durch eine temperierte Luft verursacht wird, oder ob auch Wärmestrahlungsanteile zu der klimatischen Wahrnehmung führen. Strahlungswärme bei geringer Lufttemperatur kann zu vergleichbarem Empfinden führen wie entsprechend höhere Lufttemperaturen ohne zusätzliche Wärmestrahlung. Diese Tatsache wird bei dem Einsatz von Wärmestrahlungsheizungen z. B. bei der Beheizung von Hallen genutzt, wobei es dabei allerdings wichtig ist, Strahlungstemperaturasymmetrien zu vermeiden (siehe auch „2.5 Wärmestrahlung“ dieses Leitfadens), da diese zu starkem Unbehagen führen. Raum- bzw. tätigkeitsbezogene Anforderungen an Raumtemperaturen werden in der ArbStättV und der ASR A3.5 [1] benannt.

  
LÄNDERAUSSCHUSS FÜR ARBEITSSCHUTZ UND SICHERHEITSTECHNIK  
**L A S I**  
1. überarbeitete Auflage (Stand September 2011)

**Kenngroßen zur Beurteilung  
raumklimatischer  
Grundparameter**



Wärmestrahlung  
Luftgeschwindigkeit  
Mensch  
Lufttemperatur  
Luftfeuchte  
LV 16

# Was unterscheidet Raumtemperatur von Lufttemperatur?

Die Temperatur der Luft kann mit einem üblichen Thermometer gemessen werden. Das thermische Behaglichkeitsempfinden wird jedoch neben der Lufttemperatur ungefähr in gleicher Gewichtung durch die Strahlungstemperatur der Raumumschließungsflächen bestimmt, mit denen sich der Mensch in Strahlungsaustausch befindet (die weiteren Einflussparameter – Luftfeuchtigkeit und Luftgeschwindigkeit – sind in den meisten Gebäuden ohne große Relevanz und werden deshalb hier nicht näher betrachtet). Jeder Mensch kennt die Wirkung des Strahlungsaustauschs mit der Umgebung z.B. positiv durch die Sonneneinstrahlung bei niedriger Lufttemperatur (im Winter bei wolkenlosem Himmel), aber auch negativ durch den Aufenthalt in einem beheizten Raum in Nähe einer schlecht gedämmten Wand oder in Nähe einer großen Fensterfläche im Winter. Die für das Temperaturempfinden ausschlaggebende Raumtemperatur, inklusive der Strahlungstemperatur, misst man üblicherweise mit einer Globekugel.

## Messung der Strahlungstemperatur

Wärmestrahlung ist eine elektromagnetische Strahlung, deren Maximum im infraroten Bereich liegt. Zur Messung der Strahlungstemperatur in Räumen wird häufig das Globe-Thermometer verwendet.

### GRUNDWISSEN



Beim Globe-Thermometer handelt es sich um eine schwarze Hohlkugel, in deren Mitte ein Temperatursensor eingebracht ist, der die Strahlungswärme, d. h. die Differenz zur Lufttemperatur, erfasst.

Mit Hilfe der gemessenen Lufttemperatur, der Luftgeschwindigkeit und der Globe-Temperatur kann die mittlere Strahlungstemperatur errechnet werden. Die mittlere Strahlungstemperatur ergibt sich dann aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der einzelnen mittleren Strahlungstemperaturen.

# Raumklima und wie es empfunden wird





# 1 Fragen zur Lufttemperatur



**Frage 3: Die Beschäftigten klagen über **Kälte**, obwohl die Temperatur im Büro stimmt. Woran kann das liegen?**

Beschäftigte empfinden den Aufenthalt in Räumen umso **unbehaglicher**, je kälter die umgebenden Wände, Fensterflächen, Decken oder Fußböden (= raumumschließende Flächen) sind, da dem Körper durch Wärmestrahlung Wärme entzogen wird. Der Effekt tritt vor allem im Winter z. B. an großen Glasflächen oder schlecht gedämmten Wänden oder Decken auf. Eine Erhöhung der Lufttemperatur allein kann daran nicht wesentlich etwas ändern. Ein Raum wird dann als behaglich empfunden, wenn zusätzlich folgende Temperaturdifferenzen nicht überschritten werden:

- **Lufttemperatur zwischen Kopf und Fuß max. 3 °C**
- **Wandoberflächentemperatur zur Lufttemperatur max. 4 °C**
- **verschiedene Oberflächentemperaturen der raumumschließenden Flächen (z. B. Boden, Decke, Wand) max. 5 °C.**

Bei Überschreitung dieser Werte spricht man von „**Strahlungsasymmetrie**“. Strahlungsasymmetrie wird von den Beschäftigten ähnlich unbehaglich wie Zugluft empfunden, auch wenn kaum Luftbewegung stattfindet. Zugluft, insbesondere im Bodenbereich, kann zusätzlich zu kalten Füßen führen („Knöchelziehen“). Haben Beschäftigte kalte Füße und gleichzeitig einen warmen Kopf, dann nehmen sie dies auch als sehr unbehaglich wahr

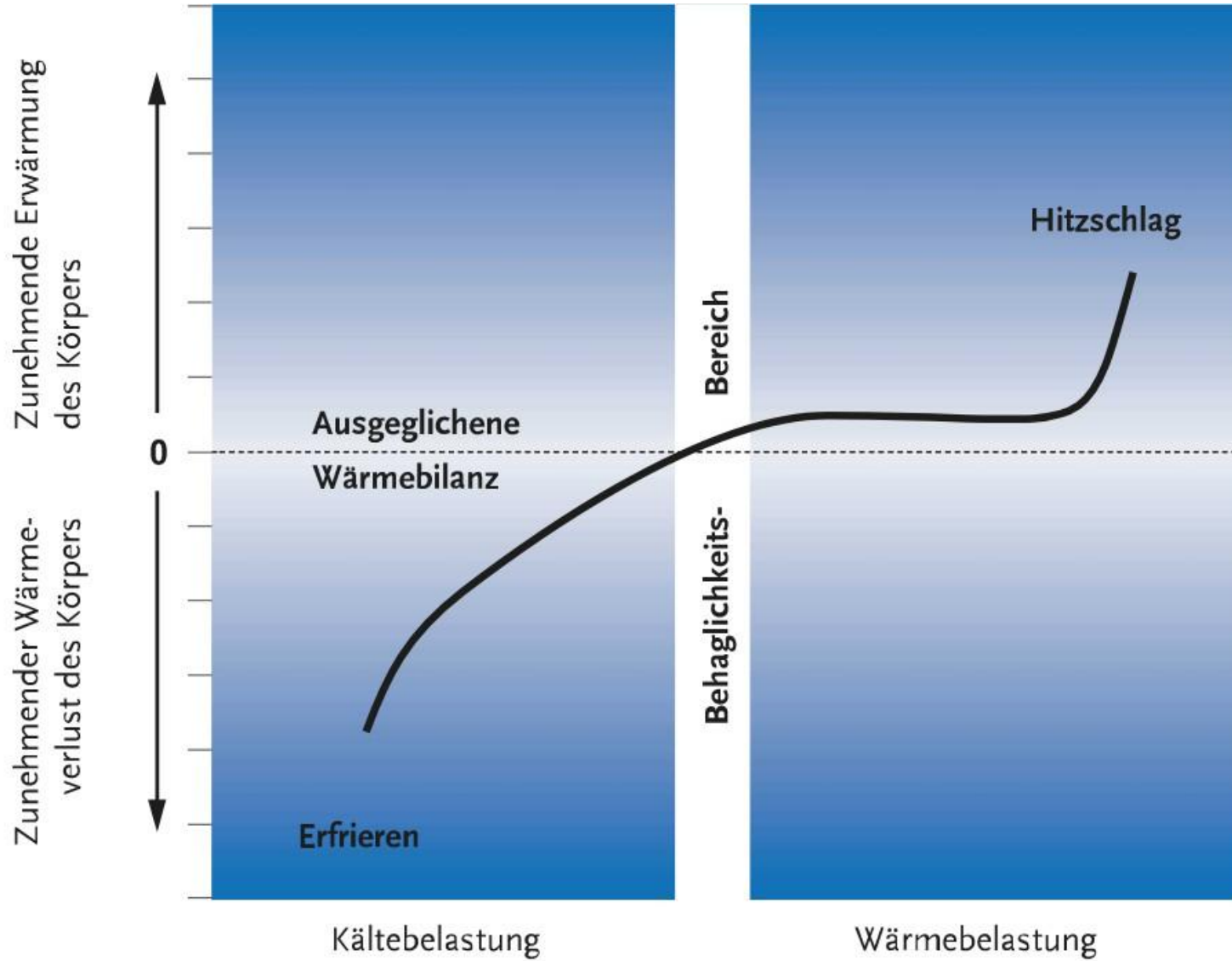


# Welche Folgen hat Unbehaglichkeit?

- Unzufriedenheit mit dem Raumklima (zu warm, zu kalt),
- Stress durch das Unvermögen, selbst das Raumklima beeinflussen zu können
- Auswirkungen bestimmter Klimaphänomene (z. B. Hautreizung infolge trockener Raumluft) indirekt psychische Beanspruchungen hervorrufen.

**Kurz: Das Klima kann als Stressor wirken.**

# Ein schmaler Bereich



BILDUNG  
IN SPROCKHÖVEL

Abbildung 7.1-1. Die Wärmebilanz des Körpers bei verschiedenen Klimabelastungen (nach E. Grandjean)

## Zu kalt?

- bei Kälte kann es zu einer kältebedingten Minderdurchblutung von Haut und Extremitäten kommen,
- Das führt zu Muskelzittern sowie Einschränkungen von Beweglichkeit, Sensibilität
- Unterkühlung und lokalen Erfrierungen des Körpers führen, im extremen Fall kann eine lebensbedrohliche Absenkung der Körperkerntemperatur mit Bewusstseinsverlust eintreten.



## Warum frieren wir überhaupt?

Menschen haben eine konstante Körpertemperatur. Um diese zu halten, lässt sich der Körper einiges einfallen. Im Sommer schwitzen wir, um uns zu kühlen. Und im Winter fährt der Körper auf Sparflamme, wenn es zu kalt wird: Er gibt weniger Wärme nach außen ab, indem sich die Blutgefäße verengen.

So wird die Körpermitte mit ihren lebenswichtigen Organen besser mit Blut versorgt, Arme und Beine aber kühlen aus und wir haben frostige Extremitäten wie eisige Füße oder Hände. Bei Frauen setzt dieser Mechanismus früher ein als bei Männern. Gleichzeitig sträuben wir unser nicht vorhandenes Fell, um uns damit zu wärmen: Wir bekommen eine Gänsehaut. Im nächsten Schritt fängt der Körper an, selbst Wärme zu produzieren. Wir fangen an zu zittern.

## Warum klappert man beim Frieren mit den Zähnen?

Selbst mit den Zähnen versuchen wir, Wärme zu erzeugen. Die Kaumuskulatur zieht sich immer wieder zusammen, die Zähne klappern. Auch wenn in diesem Fall nur ganz kleine Muskelpartien beteiligt sind, helfen sie, die Betriebstemperatur des Körpers zu halten. Je stärker wir frieren, desto mehr Körperpartien werden mit einbezogen.

# Was Kälte bewirkt

Diese Auswirkungen haben niedrige Temperaturen auf den menschlichen Körper

## in den Gliedmaßen

- Blutgefäße verengen sich
- blasse Haut
- schlechte Blutversorgung

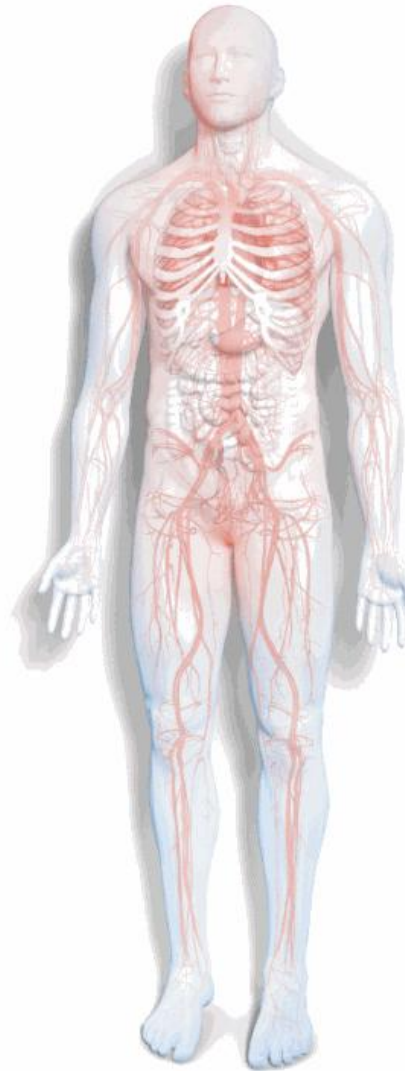
## in der Körpermitte

- Körper konzentriert sich auf Funktion lebenswichtiger Organe

## Erfrierungen

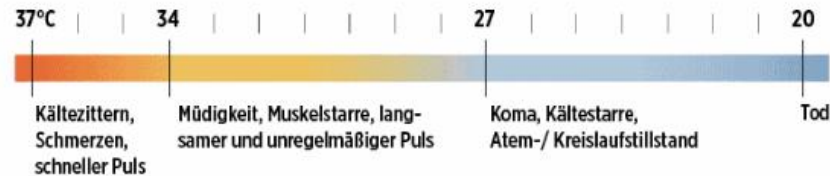
gefährdete Stellen u.a.  
Finger, Zehen, Nase, Ohren

- **ersten Grades**  
Haut blass, geschwollen, Schmerzen
- **zweiten Grades**  
blau-rote Hautfarbe, Blasenbildung
- **dritten Grades**  
Gewebe stirbt ab, beinahe schmerzfrei
- **vierten Grades**  
Vereisung, Gewebe völlig zerstört



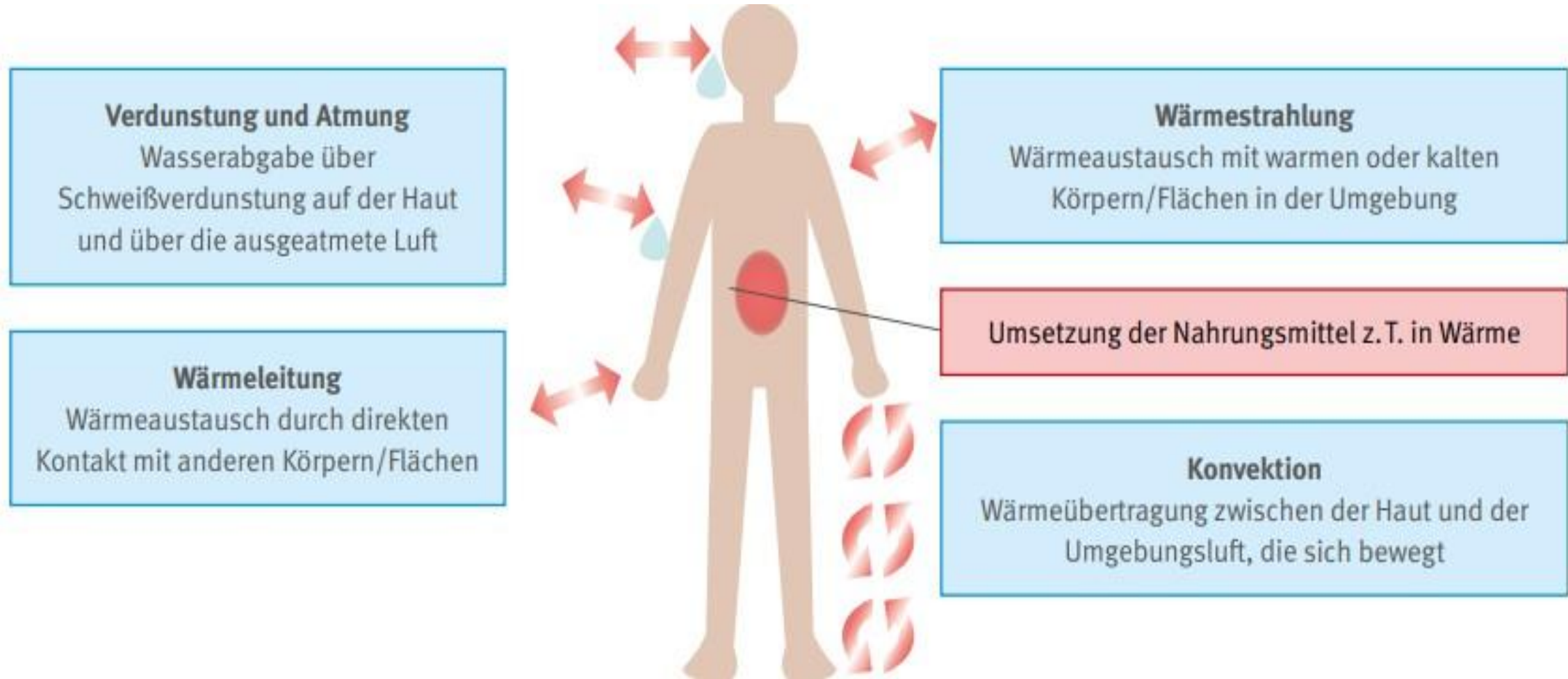
## Unterkühlung

Wenn die Körpertemperatur sinkt auf:



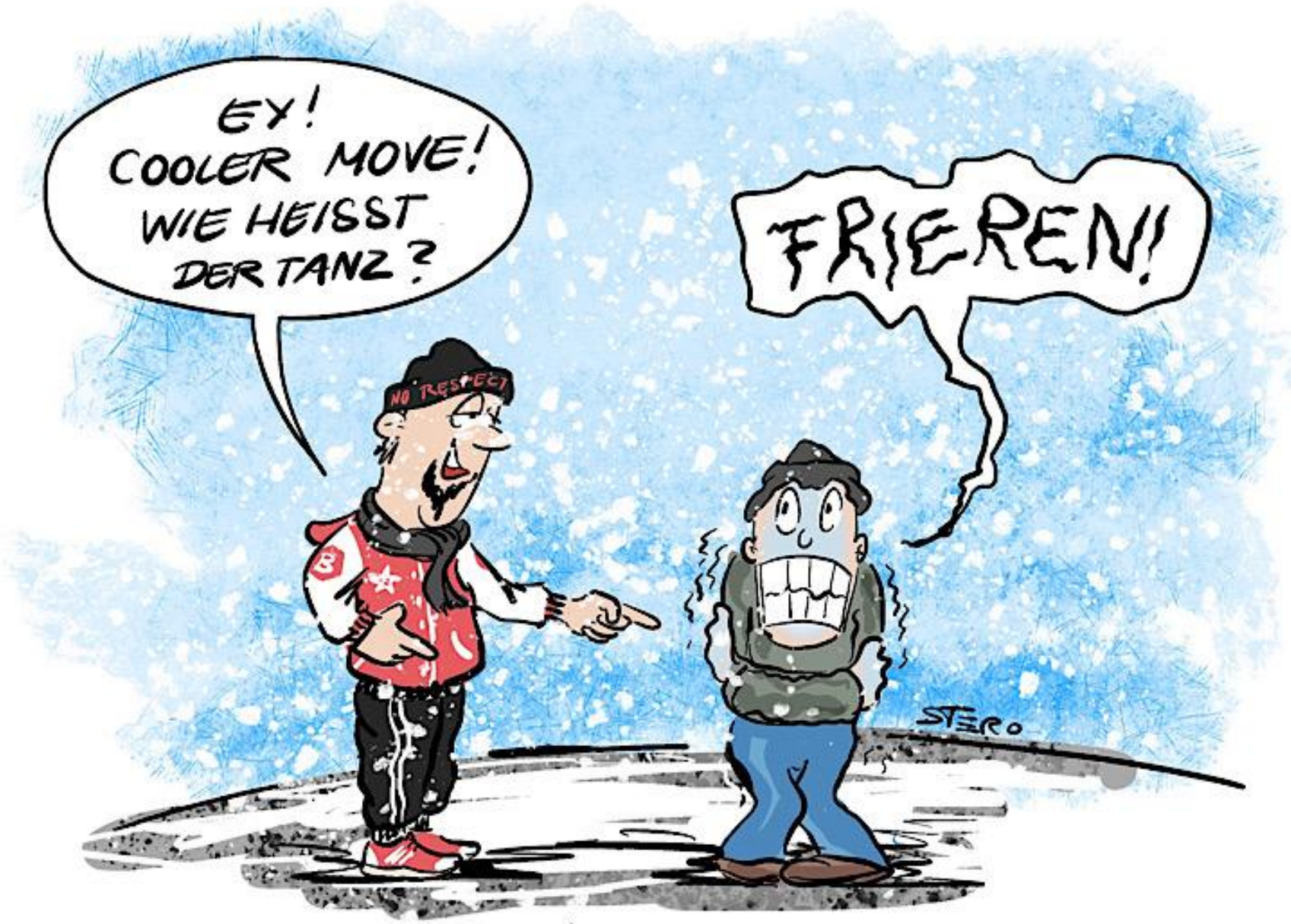


# Wie wird die Körpertemperatur reguliert?



EY!  
COOLER MOVE!  
WIE HEISST  
DER TANZ?

FRIEREN!



STERO





[Startseite](#) > [Leistungen](#)

## Erläuterungen zur Gefühlten Temperatur EN

Die **Gefühlte Temperatur** beschreibt das Temperaturempfinden eines Menschen.

Dieses stimmt häufig nicht mit der gemessenen Lufttemperatur überein, da das Empfinden neben der Lufttemperatur auch von den meteorologischen Größen Luftfeuchte, Wind und Strahlung sowie dem menschlichen Verhalten (insbesondere der Aktivität und Bekleidung) bestimmt wird.

Damit der Organismus weder auskühlt, noch aufheizt, müssen sich Wärmegewinn und Wärmeabgabe die Waage halten. Die damit verbundene Anpassungsleistung ist ein Maß für die Beanspruchung des Organismus unter den gegebenen thermischen Bedingungen. Sie lässt sich objektiv über vollständige Wärmehaushaltsmodelle des Menschen erfassen. Diese verknüpfen alle für den menschlichen Wärmehaushalt relevanten Größen und berechnen u. a. die geforderte Anpassungsleistung.

**Beim D.W.D. wird das Klima-Michel-Modell (VDI, 1998) angewendet.** Es basiert auf der Behaglichkeitsgleichung nach Fanger (1972) inkl. zusätzlicher Korrekturterme, welche die Resultate eines komplexeren Energiebilanzmodells (Gagge, 1986) über Parametrisierungen integrieren, wodurch insbesondere bei feucht-warmen Bedingungen, aber auch im Kalten eine realistischere Einschätzung erreicht wird.

Das Klima-Michel-Modell liefert eine Aussage über das durchschnittliche subjektive Empfinden des Menschen (Behaglichkeit, Wärmebelastung, Kältestress). Der Name <Michel> weist auf einen Standardmenschen hin.

Das thermische Empfinden wird somit berechnet als eine Funktion aus den meteorologischen Variablen Lufttemperatur, Windgeschwindigkeit, Wasserdampfdruck, mittlere Strahlungstemperatur (berücksichtigt sämtliche Strahlungsflüsse auf den Menschen) und der metabolischen Rate sowie der Wärmeisolation der Bekleidung.

Zur Beschreibung des thermischen Empfindens dient die Gefühlte Temperatur (Staiger et al., 2012). Sie vergleicht die tatsächlich vorgefundenen Bedingungen mit der Temperatur, die in einer Standardumgebung herrschen müsste, um ein identisches Temperaturempfinden auszulösen. Die Bekleidung wird zwischen sommerlich leichter und winterlich dicker stets so variiert, dass sich der Mensch nach Möglichkeit behaglich fühlt.

# Klima-Michel-Modell und Gefühlte Temperatur

Thermische Umgebungsbedingungen

diffuse  
Sonnenstrahlung

direkte  
Sonnenstrahlung

reflektierte  
Sonnenstrahlung

Wärmestrahlung

Standardmensch

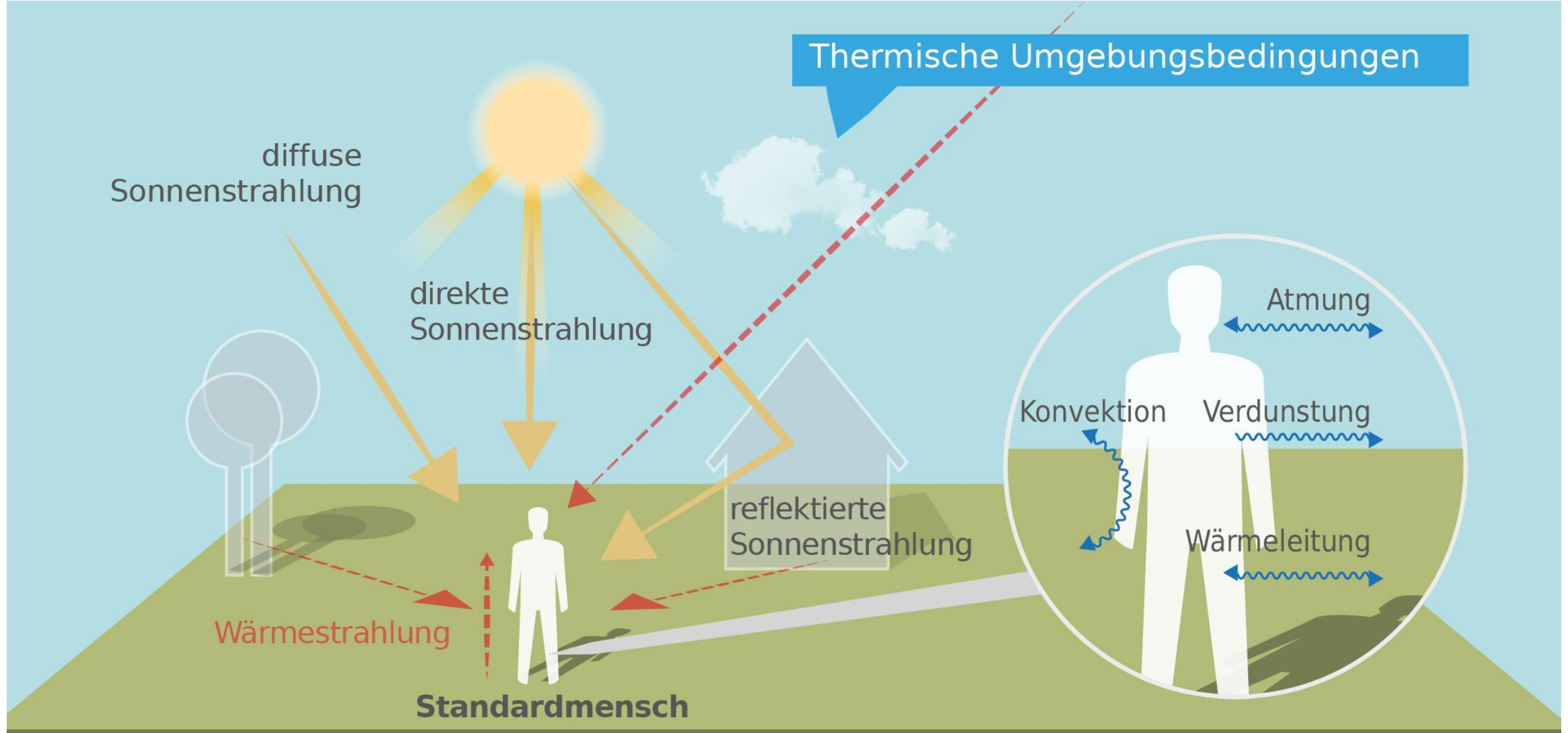
Konvektion

Verdunstung

Wärmeleitung

Atmung

35 Jahre, 75 kg 1,75 m, geht 4km/h, Bekleidung variabel





## Frieren im Büro: „Wohlfühltemperatu- ren“ von Frau und Mann

Eine klassische Dauerdiskussion im Büro dreht sich um die richtige Raumtemperatur. Liegt das an den unterschiedlichen "Wohlfühltemperaturen" von Frauen und Männern? Wir klären auf.

Während sich in der modernen Gesellschaft alles um Gleichberechtigung dreht, herrscht in den Büros weiterhin ein unerbittlicher Geschlechterkampf – und zwar um das Thermostat und die optimale Wohlfühltemperatur. Denn offenbar spielen die Geschlechter bei dieser Thematik eine Rolle, das haben zwei Biologen der Universität Maastricht nachgewiesen.

# Frieren im Büro – Unterschied zwischen Mann und Frau?

Demnach benötigen Frauen biologisch bedingt eine höhere Außentemperatur. Die Ursache für dieses unterschiedliche Wärmeempfinden liegt nicht daran, dass sie leichter gekleidet sind. Frauen produzieren bei gleicher Tätigkeit weniger Wärme als Männer.

Ihre Stoffwechselrate liegt bis zu 35 Prozent niedriger als die der Männer. In der Regel empfinden Frauen 25 Grad als angenehm, Männer sind mit einer Raumtemperatur von 22 Grad zufrieden.

Jeder Mensch hat allerdings ein individuelles Kälte- und Wärmeempfinden – ganz unabhängig von den Geschlechtern. Die eine wahre Wohlfühltemperatur gibt es demnach nicht. „Behaglichkeit ist eine individuelle Empfindung“, erläutert Dr. Kersten Bux von der Bundesanstalt für [Arbeitsschutz](#) und Arbeitsmedizin.

# Energieverbrauch in Gebäuden und weiblicher thermischer Bedarf

[Boris Kingma](#)  & [Wouter van Marken Lichtenbelt](#)

[Natur Klimawandel](#) **5**, 1054–1056 (2015) | [Zitieren Sie diesen Artikel](#)

**17.000** Zugänge | **197** Quellenangaben | **2389** Altmetrisch | [Metriken](#)

## Zusammenfassung

Der Energieverbrauch von Wohngebäuden und Büros beträgt etwa 30 % der gesamten Kohlendioxidemissionen; und das Verhalten der Nutzer trägt zu 80 % der Variation im Energieverbrauch bei<sup>1</sup>. Die Vorschriften zum Innenraumklima basieren auf einem empirischen thermischen Komfortmodell, das in den 1960er Jahren entwickelt wurde (ref. 2). Standardwerte für eine seiner Hauptvariablen – die Stoffwechselrate – basieren auf einem durchschnittlichen männlichen Faktor und können den weiblichen Stoffwechsel um bis zu 35 % überschätzen (siehe 3). Dies kann dazu führen, dass Gebäude von Natur aus nicht energieeffizient sind, um Frauen Komfort zu bieten. Daher argumentieren wir dafür, tatsächliche Stoffwechselraten zu verwenden. Darüber hinaus veranschaulichen wir mit einer biophysikalischen Analyse den Effekt einer falschen Berechnung der Stoffwechselrate auf den weiblichen Wärmebedarf. Der Ansatz unterscheidet sich grundlegend von den aktuellen empirischen Modellen des thermischen Komforts und basiert auf Vorhersagen aus den physikalischen und physiologischen Einschränkungen, anstatt statistisch mit thermischem Komfort zu verknüpfen. Es liefert eine Belegung für den thermischen Komfortstandard auf Populationsebene und bietet Flexibilität zur Vorhersage des thermischen Bedarfs von Subpopulationen und Individuen. Letztlich führt eine genaue Darstellung des thermischen Bedarfs aller Nutzer zu tatsächlichen Energieverbrauchsprognosen und echten Energieeinsparungen von Gebäuden, die von der Gebäudedienstleistungsgemeinschaft entworfen und betrieben werden.

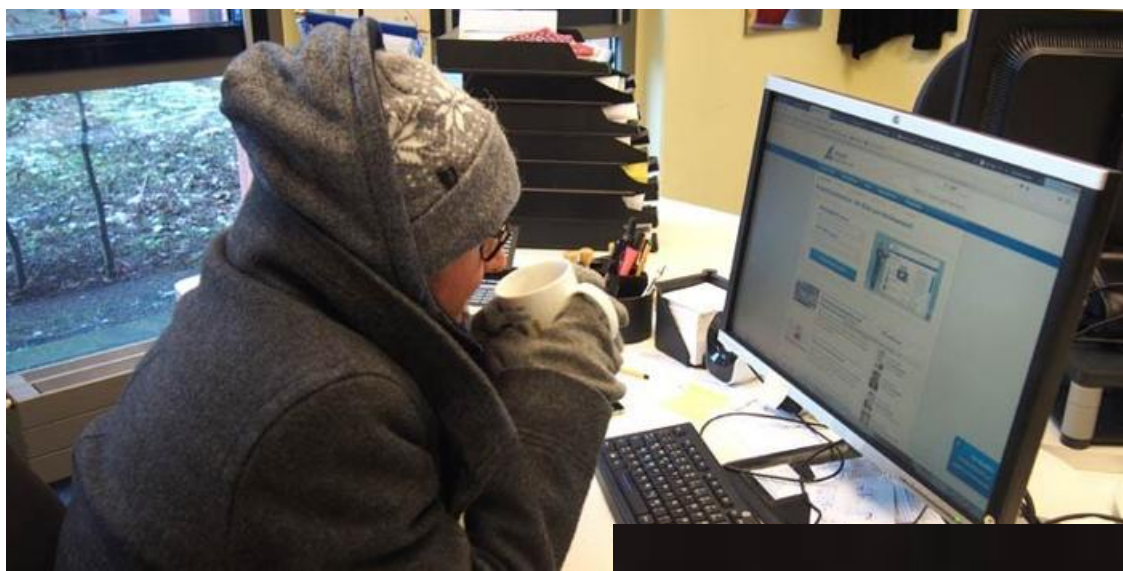
## Mythos oder Fakt: Frieren Frauen schneller als Männer?

Es wird kalt. Während der Mann noch im T-Shirt dasitzt, klappern Frau im dicken Pulli die Zähne. Ist das nur ein gängiges Klischee, oder haben Frauen tatsächlich ein anderes Kälteempfinden als Männer und frieren schneller?

### Die unterschiedlichen Hormone sind schuld

Verantwortlich für diese Unterschiede zwischen Mann und Frau sind in erster Linie ihre unterschiedliche Ausstattung an Sexualhormonen. Während das männliche Hormon Testosteron für mehr Muskelaufbau sorgt, wird durch das weibliche Hormon Östrogen die Fettproduktion angekurbelt.

So wird "von der Natur" gewährleistet, dass der Körper der Frau durch den höheren Fettanteil allzeit bereit ist, ein Kind auszutragen. Das Fett sorgt als Energiespeicher dafür, dass Mutter und Kind in dieser Zeit ausreichend versorgt sind. Es ist also wissenschaftlich erklärbar: Frauen frieren häufig schneller als Männer.



## Kälte am Arbeitsplatz:

### Welche Pflichten gelten für Arbeitgeber zur Mindesttemperatur im Büro?

Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, für gesundheitlich zuträgliche Arbeitsbedingungen zu sorgen – das gilt nicht nur bei Hitze, sondern auch bei **niedrigen Temperaturen**. **Gemäß § 618 BGB** müssen Arbeitsräume, Einrichtungen und Geräte so beschaffen sein, dass Beschäftigte vor gesundheitlichen Gefahren geschützt sind.

Insbesondere ältere Mitarbeitende sowie Schwangere benötigen besonderen Schutz, wenn die Temperaturen am Arbeitsplatz zu stark absinken.

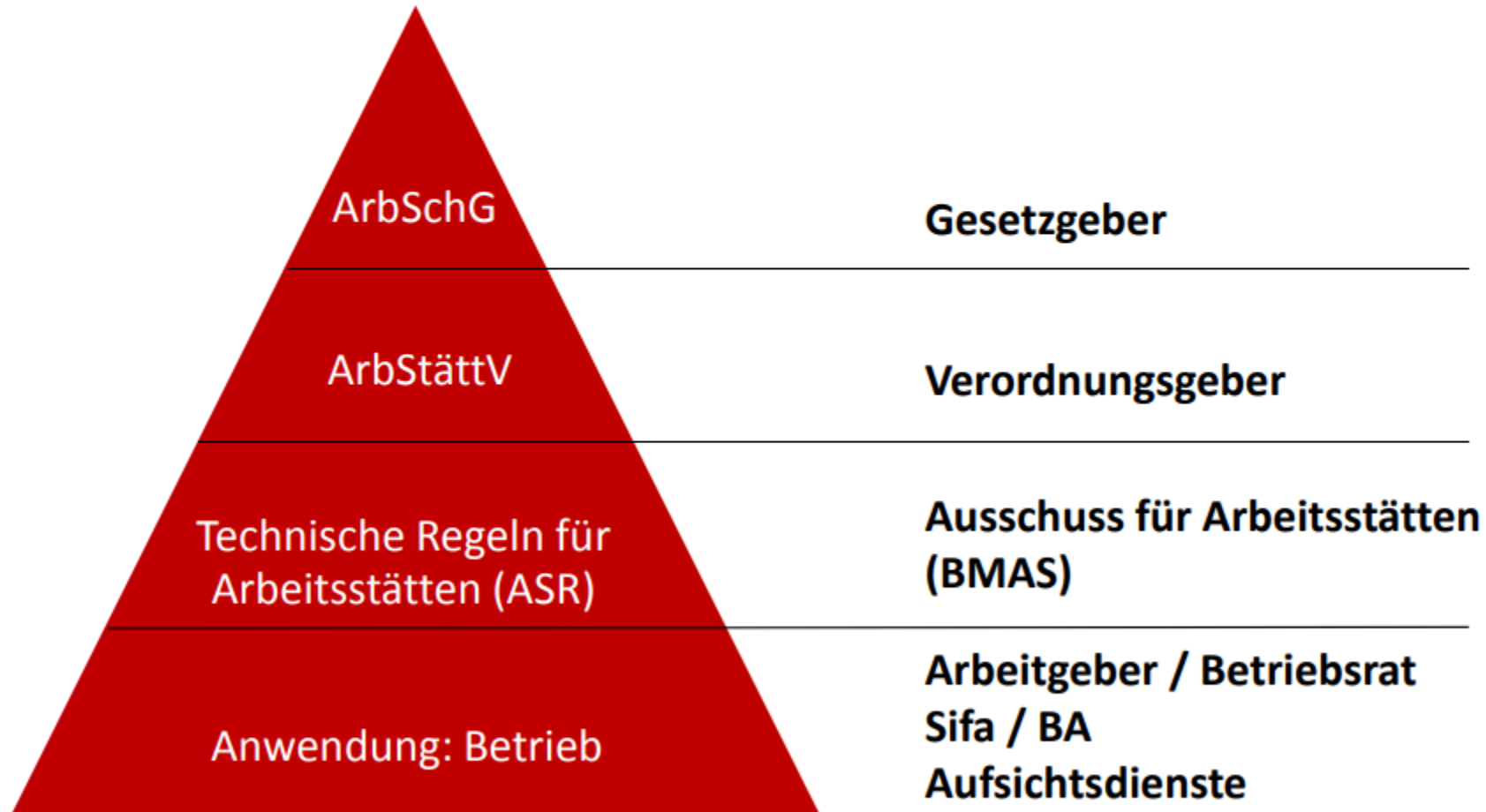
## **§ 618 BGB - Pflicht zu Schutzmaßnahmen**

- (1) Der Dienstberechtigte hat Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, dass der Verpflichtete gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet.**
- (2) Ist der Verpflichtete in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen, so hat der Dienstberechtigte in Ansehung des Wohn- und Schlafrums, der Verpflegung sowie der Arbeits- und Erholungszeit diejenigen Einrichtungen und Anordnungen zu treffen, welche mit Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und die Religion des Verpflichteten erforderlich sind.**
- (3) Erfüllt der Dienstberechtigte die ihm in Ansehung des Lebens und der Gesundheit des Verpflichteten obliegenden Verpflichtungen nicht, so finden auf seine Verpflichtung zum Schadensersatz die für unerlaubte Handlungen geltenden Vorschriften der §§ 842 bis 846 entsprechende Anwendung.**

# Arbeitsstättenrecht: Ebenen der Rechtsetzung ...



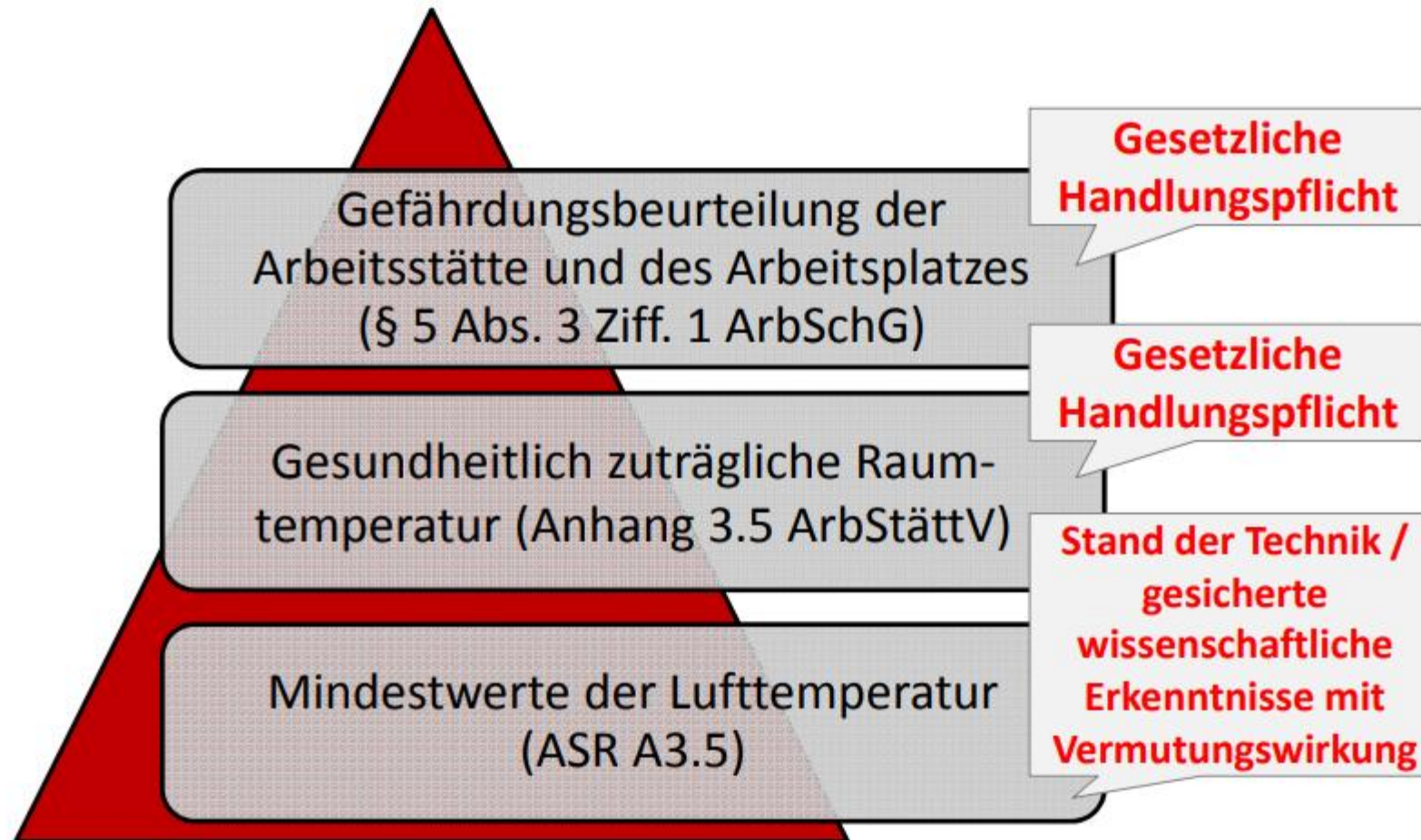
Vorstand



## ... am Beispiel der Raumtemperatur



Vorstand



**Im Anhang der Arbeitsstättenverordnung ArbStättV - Raumtemperatur -  
wird nur eine allgemeine Anforderung formuliert!**

### **3.5 Raumtemperatur**

- (1) Arbeitsräume, in denen aus betriebstechnischer Sicht keine spezifischen Anforderungen an die Raumtemperatur gestellt werden, müssen **während der Nutzungsdauer** unter Berücksichtigung der Arbeitsverfahren und der physischen Belastungen der Beschäftigten eine **gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur** haben.
  
- (2) Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräume, Kantinen, Erste-Hilfe Räume und Unterkünfte müssen während der Nutzungsdauer **unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben.**

.....

# Klima im ArbSchG



BILDUNG  
IN SPROCKHÖVEL

## ➤ § 5 Abs. 1 ArbSchG

„Der Arbeitgeber hat durch eine **Beurteilung der (...) Gefährdung** zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.“

## § 5 Abs. 3 ArbSchG

„Eine Gefährdung kann sich insbesondere ergeben durch ...

1. die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes,
2. physikalische, chemische und biologische Einwirkungen,
3. die Gestaltung, die Auswahl und den Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie den Umgang damit,
4. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
5. die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren,
6. psychische Belastungen bei der Arbeit.“



## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

**§ 3a Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten** Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen **keine Gefährdungen für die Sicherheit** und die **Gesundheit** der Beschäftigten ausgehen. Dabei hat er den **Stand der Technik** und insbesondere die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 7 Abs. 4 bekannt gemachten Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen.



BILDUNG  
IN SPROCKHÖVEL

## Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

unter der Ziffer 3.5. Dort heißt es:

**“Arbeitsräume [...] müssen während der Nutzungsdauer [...] eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur haben.”**

.

## Kalte Zugluft vs. trockene Heizungsluft

Ein weit verbreitetes betriebliches Problem bei winterlichen Temperaturen ist die Zugluft. Während ein Teil der Beschäftigten die trockene Heizungsluft durch Fensteröffnen ausgleichen möchte, stört einen anderen Teil die damit einhergehende Abkühlung und Luftzirkulation.

In der momentanen Situation kann sich dieses Problem noch verstärken, da durch regelmäßiges Stoßlüften die Infektionsgefahr gesenkt werden soll.

Anhang 3.6. Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung greift das Thema auf: In Arbeitsräumen muss unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.

Bei raumlufttechnischen Anlagen ist durch den Arbeitgeber sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

## Problem: Heizungsausfall

Was passiert, wenn die Heizung ausfällt? Laut der ASR A3.6 müssen bei einem Ausfall oder auch einer Störung der RLT-Anlage entsprechende Maßnahmen festgelegt werden, sobald Gesundheitsgefahren auftreten können. Die Maßnahmen ergeben sich aus der Gefährdungsbeurteilung und sind den betroffenen Personen (Beschäftigte oder sonstige anwesende Personen) mitzuteilen. Durch eine selbsttätige Warneinrichtung muss der Ausfall angezeigt werden.

# Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

## Anhang: 3 Arbeitsbedingungen

### 3.6 Lüftung

- (1) In Arbeitsräumen, Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, Kantinen, Erste-Hilfe-Räumen und Unterkünften muss unter Berücksichtigung des spezifischen Nutzungszwecks, der Arbeitsverfahren, der physischen Belastungen und der Anzahl der Beschäftigten sowie der sonstigen anwesenden Personen während der Nutzungsdauer ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft vorhanden sein.
- (2) Ist für das Betreiben von Arbeitsstätten eine raumluftechnische Anlage erforderlich, muss diese jederzeit funktionsfähig sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen. Bei raumluftechnischen Anlagen muss eine Störung durch eine selbsttätige Warneinrichtung angezeigt werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen sein, durch die die Beschäftigten im Fall einer Störung gegen Gesundheitsgefahren geschützt sind.
- (3) Werden raumluftechnische Anlagen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

# Vermutungswirkung durch Arbeitsstätten-Regeln (ASR)



BILDUNG  
IN SPROCKHÖVEL

## Auszug aus der **ASR A3.5**:

„... Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. ...“



**Ausgabe: Juni 2010**  
**zuletzt geändert GMBI 2022, S. 198**

<b>Technische Regeln für Arbeitsstätten</b>	<b>Raumtemperatur</b>	<b>ASR A3.5</b>
---	-----------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

#### **Inhalt**

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Raumtemperaturen
- 5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen

## 4.2 Lufttemperaturen in Räumen

(1) In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung mindestens den Werten in Tabelle 1 entsprechen, wobei diese Lufttemperatur während der gesamten Nutzungsdauer zu gewährleisten ist.

(2) Werden die Mindestwerte nach Tabelle 1 in Arbeitsräumen auch bei Ausschöpfung der technischen Möglichkeiten nicht erreicht, ist der Schutz gegen zu niedrige Temperaturen in folgender Rangfolge durch zusätzliche

- arbeitsplatzbezogene technische Maßnahmen (z. B. Wärmestrahlungsheizung, Heizmatten),
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Aufwärmzeiten) oder
- personenbezogene Maßnahmen (z. B. geeignete Kleidung)

sicher zu stellen.

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

(4) In Pausen-, Bereitschafts-, Sanitär-, Kantinen- und Erste-Hilfe-Räumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen; in Toilettenräumen darf die Lufttemperatur durch Lüftungsvorgänge, die durch die Benutzer ausgelöst werden, kurzzeitig unterschritten werden.

(5) In stationären Toilettenanlagen, die für Beschäftigte bei Arbeiten im Freien oder für gelegentlich genutzte Arbeitsstätten eingerichtet werden, muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von +21 °C erreicht werden können.

(6) In Waschräumen, in denen Duschen installiert sind, soll die Lufttemperatur während der Nutzungsdauer mindestens +24 °C betragen.



Abb. 4  
Veranschaulichung der  
ASR A3.5 „Raumtemperatur“

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumtemperatur	ASR A3.5
--------------------------------------	----------------	----------

#### 4 Raumtemperaturen 4.1 Allgemeines (6)

### **Wie wird die Lufttemperatur gemessen?**

Die **Lufttemperatur** wird mit einem strahlungsgeschützten Thermometer in Grad Celsius (°C) gemessen, dessen Messgenauigkeit +/- 0,5 °C betragen soll.

Die Messung erfolgt **stündlich** an den Arbeitsplätzen für **sitzende Tätigkeit** in einer Höhe von **0,6 m** und bei **stehender Tätigkeit** in einer Höhe von **1,1 m** über dem Fußboden.

.....

# Mindesttemperatur Fußböden

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Fußböden	ASR A1.5
---	----------	----------

## 7 Schutzmaßnahmen gegen besondere physikalische Einwirkungen

(1) Fußböden an dauerhaft eingerichteten Arbeitsplätzen in Arbeitsräumen sowie in Sanitär-, Pausen- und Bereitschaftsräumen, in Kantinen, in Erste-Hilfe-Räumen und in Unterkünften müssen so gegen Wärme und Kälte gedämmt sein, dass ein ausreichender Schutz sowohl gegen eine unzuträgliche Wärmeableitung als auch gegen eine unzuträgliche Wärmezuführung besteht. Dies kann beispielsweise mit geeigneten Fußbodenkonstruktionen, Baustoffen, Fußbodenauflagen oder Heiz- bzw. Kühleinrichtungen erreicht werden.

Ein ausreichender Schutz gegen Wärmeableitung oder Wärmezuführung liegt vor, wenn die Oberflächentemperatur des Fußbodens nicht mehr als 3 °C unter oder 6 °C über der Lufttemperatur liegt. Sofern die Oberflächentemperatur des Fußbodens +29 °C bei Fußbodenheizungen überschreitet oder soweit ein ausreichender Schutz gegen Wärmeableitung, z. B. aus hygienischen oder betriebstechnischen Gründen, nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

## **Maßnahmen bei zu niedrigen Temperaturen**

Sollte die Temperatur am Arbeitsplatz die zulässigen Werte unterschreiten, ist der Arbeitgeber verpflichtet, Abhilfe zu schaffen. Mögliche Maßnahmen sind die Bereitstellung zusätzlicher Heizquellen, Aufwärmepausen oder warmer Arbeitskleidung. Die Festlegung geeigneter Maßnahmen erfolgt in der Regel in Abstimmung mit dem Betriebsrat. Es ist jedoch nicht zulässig, dass Beschäftigte ihre Arbeit aufgrund von Kälte verweigern. Das Zurückbehaltungsrecht kann erst dann geltend gemacht werden, wenn der Arbeitgeber trotz Hinweis untätig bleibt und die niedrige Temperatur eine konkrete Gesundheitsgefahr darstellt. Dies beinhaltet die Option, die Arbeit temporär zu unterbrechen, sofern die Gefährdung nachweislich bestätigt ist. Ohne Abstimmung mit dem Betriebsrat können arbeitsrechtliche Konsequenzen entstehen.

## Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MuSchG)

### § 11 Unzulässige Tätigkeiten und Arbeitsbedingungen für schwangere Frauen

(3) Der Arbeitgeber darf eine schwangere Frau keine Tätigkeiten ausüben lassen und sie keinen Arbeitsbedingungen aussetzen, bei denen sie physikalischen Einwirkungen in einem Maß ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für sie oder für ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt. Als physikalische Einwirkungen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen,
2. Erschütterungen, Vibrationen und Lärm sowie
3. Hitze, **Kälte** und Nässe.

## **Haben Arbeitnehmer einen Anspruch auf Kältefrei?**

Arbeitnehmer dürfen nicht einfach zu Hause bleiben, weil es im Betrieb kalt ist. Ein sogenanntes Zurückbehaltungsrecht an der Arbeitsleistung besteht nur in absoluten Ausnahmefällen gemäß § 273 BGB. Die Voraussetzung dafür wäre ein ganz konkretes und erhebliches Gesundheitsrisiko. Außerdem müsste der Arbeitgeber Gegenmaßnahmen gegen die Kälte verweigern. Dies wäre dann ein Verstoß gegen seine Pflichten aus den Arbeitsschutzgesetzen und auch gegen seine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht.

Daher kommt eine Einstellung der Arbeitsleistung also höchstens dann in Frage, wenn es gar keine andere Möglichkeit gibt. Arbeitnehmer sollten jedoch mit solchen Schritten äußerst vorsichtig sein, denn Arbeitsverweigerung ist auch ein Kündigungsgrund. In Betrieben mit **Betriebsrat** sollte man diesen zuerst auf das Problem ansprechen.

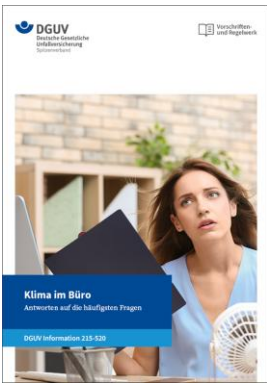
Generell ist von einer Arbeitsverweigerung wegen Kälte abzuraten. Es gibt weder gesetzlich festgelegte Temperaturen, bei denen eine Arbeitsverweigerung erlaubt ist, noch existieren bekannte Gerichtsurteile zu diesem Thema.

# Kälte am Arbeitsplatz kann Beschäftigungsverbot bedingen

Beträgt die Temperatur in einer Räumlichkeit, in der sich Angestellte im Rahmen der Berufsausübung dauerhaft aufhalten müssen, beispielsweise **weniger als 17 Grad Celsius**, kann im Sinne des **Arbeitsschutzes** ein **Beschäftigungsverbot** für die Arbeitnehmenden eines Betriebs ausgesprochen werden. Geschehen ist dies zuletzt durch einem am **09.01.2020** veröffentlichten Beschluss (**Az.: 4 K 4800/19**) des **VG Freiburgs** im Fall eines Ladenbesitzers, der seine Mitarbeitenden nicht gegen die herrschende Kälte am Arbeitsplatz geschützt hatte.

“ Nach 4.2 ASR A3.5 muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der hier einschlägigen Arbeitsschwere und Körperhaltung während der gesamten Nutzungsdauer zwischen 17 und 20°C betragen, nach Absatz 4 der Vorschrift in ***Pausenräumen*** 21°C.

Beschluss des VG Freiburg (17.12.2019 – Az: 4 K 4800/19)



## Fragebogen zur Bewertung des Raumklimas in Büroräumen und büroähnlichen Bereichen (siehe auch [DGUV Information 215-510](#) „Beurteilung des Raumklimas“)

Der Fragebogen ist eine Hilfestellung zur Beurteilung des Raumklimas an Büroarbeitsplätzen und ähnlichen Arbeitsplätzen. Falls eine oder mehrere Fragen mit „Ja“ beantwortet werden, können die beispielhaft aufgeführten Maßnahmen durchgeführt werden. Reichen diese nicht aus, sind weitergehende Untersuchungen durch Fachleute (siehe [DGUV Information 215-510](#), Stufe 2 – Raumklimaanalyse) durchzuführen.

### 4. Liegt die Lufttemperatur im Büroraum unter 20°C und empfinden die Beschäftigten diese als zu kalt? (siehe Technische Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 Raumtemperatur)

Ja

#### Maßnahmen:

- Raumlufttechnische Anlage oder Heizung entsprechend einstellen
- Heizstrahler, Heizmatten am Arbeitsplatz bereitstellen
- Möglichkeit zur Aufwärmung in anderen Bereichen schaffen
- geeignete Kleidung, Decken bereitstellen
- Bewegungsabläufe in Arbeitsrhythmus einbauen, z. B. Treppen statt Aufzug nutzen, im Stehen telefonieren
- ...

#### Weitergehende Untersuchungen:

Fachleute hinzuziehen, um zu prüfen, ob

- der Austausch von Fenstern,
- der Einsatz von technischen Geräten zum Heizen,
- bautechnische Veränderungen im Raum oder am Gebäude,
- oder andere Maßnahmen sinnvoll sind<sup>1</sup>, um die Lufttemperatur nachhaltig zu erhöhen.

Nein

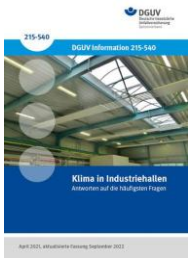
### 5. Wird die Lufttemperatur im Kopf- und Fußbereich, bzw. innerhalb des Büroraumes unterschiedlich empfunden?

Ja

#### Weitergehende Untersuchungen:

- Fachleute hinzuziehen, um zu prüfen, ob die horizontalen und vertikalen Luft- und Oberflächentemperaturunterschiede zu groß sind

Nein



## DGUV Information 215-540

### Klima in Industriehallen - Antworten auf die häufigsten Fragen

#### Fragebogen zur Bewertung des Klimas in Industriehallen

4. Werden die Mindestlufttemperaturen (12 °C Stehen/Gehen und schwere körperliche Arbeit; bei mittelschwerer körperlicher Arbeit 17 °C Stehen/Gehen oder 19 °C im Sitzen; bei leichter Arbeitsschwere 19 °C Stehen/Gehen oder 20 °C im Sitzen) unterschritten?

Ja

Nein

**Maßnahmen:**

- Einstellung der Heizung oder der raumluftechnischen Anlage
- Weitergehende Untersuchungen:
- Fachleute hinzuziehen, um zu prüfen, ob
- der Austausch von Fenstern,
- der Einsatz von technischen Geräten zur Heizung
- bautechnische Veränderungen im Raum oder am Gebäude, oder andere Maßnahmen sinnvoll sind, um die Lufttemperatur dauerhaft zu erhöhen (z. B. geeignete Heizsysteme, Wärmedämmung).

5. Wird die Lufttemperatur im Kopf- und Fußbereich, bzw. innerhalb der Halle unterschiedlich empfunden?

Ja

Nein

**Weitergehende Untersuchungen:**

- Fachleute hinzuziehen, um zu prüfen, ob die horizontalen und vertikalen Luft- und Oberflächentemperaturunterschiede zu groß sind
- Betriebsarzt bzw. Betriebsärztin hinzuziehen



# Aufgaben des Betriebsrats



Vorstand



Mit § 87 Abs. 1 Ziffer 7 BetrVG als »Schlüssel« erschließen sich weiteren Rechtsvorschriften:

Arbeitsschutzgesetz

ergänzt durch

Arbeitssicherheitsgesetz

konkretisiert durch

**Verordnungen, Regeln ...**


Wenn es im Winter tatsächlich ungemütlich kalt an den Arbeitsplätzen wird, gibt es hier insbesondere 2 Aufgaben, die für den Betriebsrat anstehen können.

Erstens: Der Betriebsrat hat ja die Aufgabe zu kontrollieren, ob im Betrieb die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Vorschriften eingehalten werden. Und es gibt solche Vorschriften, was die Temperaturen am Arbeitsplatz betrifft.

Und die zweite Aufgabe, die für den Betriebsrat in Betracht kommt: Der Betriebsrat hat ja auch die Aufgabe, bei Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer mitzubestimmen und niedrige Temperaturen am Arbeitsplatz können nicht nur unangenehm, sondern auch gesundheitsschädlich sein, so dass der Betriebsrat die Aufgabe haben kann, hier tätig zu werden.

Der Betriebsrat kann und soll darauf einwirken, dass die Beschäftigten eine **gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur** haben. Hierfür sollte er mit dem Arbeitgeber in **einer Betriebsvereinbarung** konkrete Maßnahmen vereinbaren. Dies gilt gleichermaßen **für Kälte** und Hitze. Dem Betriebsrat steht in diesen Fragen ein Mitbestimmungsrecht zu, denn er hat bei Regelungen über den Gesundheitsschutz mitzubestimmen, (**§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG**). Deshalb kann er an den Arbeitgeber herantreten und verlangen, dass die entsprechenden Regelungen getroffen werden. Da es nicht vorgeschrieben ist, welche konkreten Maßnahmen zu ergreifen sind, bestehen diesbezüglich im Betrieb viele Gestaltungsmöglichkeiten. Lehnt der Arbeitgeber Vereinbarungen mit dem Betriebsrat ab, ist eine **Einigungsstelle** einzusetzen.

## Zentrale Inhalte für eine „Kälte-BV“ im Büro

Neben den gesetzlichen Mindestwerten der **ASR A3.5** (meist **+20 °C** bei sitzender Tätigkeit) sollte eine BV folgende Punkte regeln: 

- **Messverfahren:** Wo und wann wird gemessen? Die ASR schreibt Messungen in Kopfhöhe bei sitzenden Personen vor. Die BV kann festlegen, dass bei Beschwerden an fest definierten Referenzpunkten gemessen wird.
- **Reaktionsplan bei Heizungsausfall:** Was passiert, wenn die Temperatur unter 20 °C fällt?
  - **Stufe 1:** Bereitstellung von mobilen Heizgeräten oder Decken durch den Arbeitgeber.
  - **Stufe 2:** Bezahlte Aufwärmepausen in geheizten Sozialräumen (min. **+21 °C**).
  - **Stufe 3:** Recht auf **mobiles Arbeiten/Homeoffice**, sofern die Tätigkeit dies zulässt.
- **Lüftungskonzept:** Klare Regeln zum Stoßlüften im Winter, um den Raum nicht unnötig auszukühlen.
- **Getränke:** Verpflichtung des Arbeitgebers, bei anhaltender Kälte kostenlos warme Getränke (Tee/Kaffee) bereitzustellen. 



WINTEREINBRUCH UND ARBEITSWEG

# Zu spät wegen Eis und Schnee?

Der Winter kehrt in vielen Regionen ein – und sorgt mancherorts für Chaos. Eis und Schnee können sich auch auf den Weg zur Arbeit auswirken. Gewerkschaftsjurist Dr. Till Bender erklärt, was Beschäftigte beachten müssen.

Grundsätzlich gilt, dass es Sache des Arbeitnehmers ist, wie er zur Arbeit kommt. Er schuldet pünktliches Erscheinen. Man spricht insofern auch davon, dass die Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer das Wegerisiko trägt.

Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer also aufgrund der Witterung zu spät zur Arbeit erscheinen, haben sie für die Zeit, in der sie nicht gearbeitet haben, auch keinen Anspruch auf Lohn. Es gilt das allgemeine Prinzip: „Ohne Arbeit kein Lohn“. Das bedeutet aber auch, dass Beschäftigte die ausgefallenen Stunden grundsätzlich nicht nachholen müssen.

# **SCHNEE, EIS UND STURM – (K)EIN RECHT NICHT ZUR ARBEIT ZU ERSCHEINEN**

## **ARBEITNEHMER TRÄGT DAS WEGERISIKO IM GRUNDSATZ**

Im Arbeitsverhältnis gilt der Grundsatz, dass die Arbeitnehmer das "Wegerisiko" tragen. Das bedeutet, dass Arbeitnehmer selbst dafür zu sorgen und die Kosten dafür zu tragen haben, dass sie rechtzeitig zu Arbeitsbeginn am Arbeitsort eintreffen. Das Wetter, Verkehrsbehinderungen, Streiks etc. rechtfertigen grundsätzlich kein Nichterscheinen. Arbeitnehmer müssen mögliche und zumutbare Vorkehrungen treffen, um eine Verspätung am Arbeitsplatz aufgrund winterlicher Bedingungen wie Schneefall oder Schneeglätte zu vermeiden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Wintereinbruch, die Schneefälle oder die Eisglätte am Tag vor dem Arbeitsbeginn bekannt sind. Arbeitnehmern ist in diesem Zusammenhang zuzumuten, morgens früher loszufahren, um die wahrscheinlichen Behinderungen im Straßenverkehr zeitlich auszugleichen. Zumutbar ist sicher auch der Umstieg von den öffentlichen Verkehrsmitteln auf das Auto und umgekehrt.

## Bundesarbeitsgericht

*Urteil vom 8. September 1982 - Az: 5 AZR 283/80*

# Kein Lohn bei Zu-Spät-Kommen wegen Schnee und Eis

Ein in der Person des Arbeitnehmers liegender Hinderungsgrund im Sinne von § 616 Abs. 1 BGB liegt nicht vor, wenn der Arbeitnehmer wegen der Witterungsverhältnisse oder eines witterungsbedingten Fahrverbotes seinen Arbeitsplatz nicht erreichen kann. (Leitsatz)

<https://www.arbeitsrecht-hessen.de/rechtsprechung-bundesarbeitsgericht-bag/bundesarbeitsgericht-bag-detailansicht/artikel/kein-lohn-bei-zu-spaet-kommen-wegen-schnee-und-eis.html>

URTEIL : <https://web.archive.org/web/20050128122541/http://www.lexrex.de/rechtsprechung/entscheidungen/ctg1079949363128/532.html>

## Heizperiode und Heizpflicht - Wohnung Mieten

### Heizpflicht

Ist der Vermieter für die Beheizung der Wohnung verantwortlich, muss er durch entsprechende Einstellung der Heizungsanlage dafür sorgen, dass die im Mietvertrag festgelegte Mindesttemperatur gewährleistet ist. **Eine Temperatur von 18° C reicht allerdings nicht aus** (LG Heidelberg WuM 82, 2). Auch eine vertragliche Regelung, die festlegt, dass eine Mindesttemperatur von 18° C zwischen 8 und 21 Uhr als vertragsgemäß gilt, ist unwirksam (LG Berlin GE 91, 573). **Fehlt im Vertrag eine Bestimmung, wird man eine Temperatur von mindestens 20 – 22° C als ausreichend ansehen können** (OVG Berlin WuM 81, 68; LG Berlin MM 93, 135; AG Dortmund ZMR 2015, 453).

Der Vermieter ist jedoch nicht verpflichtet, rund um die Uhr diese Durchschnittstemperatur zur Verfügung zu stellen. Er erfüllt seine Verpflichtung, wenn er während der üblichen Tagesstunden (7 bis 23 Uhr bzw. 24 Uhr – AG Hamburg WuM 96, 469) für eine ausreichende Erwärmung sorgt. Daher sollte eine Wohnung mindestens in der Zeit von 6 bis 24 Uhr die Mindesttemperatur haben. In winterlichen Kältezeiten kann der Vermieter verpflichtet sein, die Heizung durchgehend, also auch nachts, in Betrieb zu halten (AG Springe WuM 80, 40; AG Köln WuM 80, 278, wonach zwischen 23 Uhr und 7 Uhr eine Temperatur von 17° C einzuhalten ist). **Ansonsten müssen 18° C nachts trotz Absenkung erreicht werden** (LG Berlin NZM 99, 1039). Das muss auch für Mietverträge ohne festgesetzte tägliche Beheizungsdauer gelten.

Ausgabe: Juni 2010  
zuletzt geändert GMBI 2022, S. 198

Technische Regeln für Arbeitsstätten	Raumtemperatur	ASR A3.5
--	----------------	----------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom

**Ausschuss für Arbeitsstätten**

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

**Inhalt**

- 1 Zielstellung
- 2 Anwendungsbereich
- 3 Begriffsbestimmungen
- 4 Raumtemperaturen
- 5 Abweichende/ergänzende Anforderungen für Baustellen



## Gesundes Klima und Wohlbefinden am Arbeitsplatz

**baua:**  
Bundesanstalt für Arbeitsschutz  
und Arbeitsmedizin

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis/A75.html>

215-520

DGUV  
Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

DGUV Information 215-520

**Klima im Büro**  
Antworten auf die häufigsten Fragen

Dezember 2016

DGUV Information 215-510

## Beurteilung des Raumklimas - Handlungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen

Als gedruckte Ausgabe voraussichtlich bestellbar ab März 2026.

**Ausgabedatum:** 2026.01  
**Herausgeber:** DGUV  
**Seitenzahl:** 36  
**Format:** DIN A4  
**Sprache:** Deutsch  
**Webcode:** p215510  
**Bisherige Nummer:** BGI/GUV-I 7003

---

Änderungen zur letzten Ausgabe Dezember 2016:

- Die vorliegende Fassung wurde rundum aktualisiert.
  - Insbesondere wurden Rechtsbezüge angepasst.
- 





## Klima im Büro

Antworten auf die häufigsten Fragen

DGUV Information 215-520

DGUV Information 215-520

## Klima im Büro - Antworten auf die häufigsten Fragen

Als gedruckte Ausgabe voraussichtlich bestellbar ab März 2026.

<b>Ausgabedatum:</b>	2026.01
<b>Herausgeber:</b>	DGUV
<b>Seitenzahl:</b>	40
<b>Format:</b>	DIN A4
<b>Sprache:</b>	Deutsch
<b>Webcode:</b>	p215520
<b>Bisherige Nummer:</b>	BGI 7004

Im Vergleich zur vorherigen Fassung vom Dezember 2016 wurde diese DGUV Information auf aktuelle Rechtsbezüge angepasst und aktualisiert. Die vormaligen Kapitel 5 und 8 wurden in Kapitel 7 zusammengefasst, das neue Kapitel 8 bietet Hinweise zum Umgang mit Beschwerden.

